

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

An die Zeitungsbezieher.

Der heutigen Nummer liegen für jene Mitglieder, die das Kartothekblatt noch nicht eingesandt haben, solche bei, die genau, unter Angabe der Bemessungszahl, auszufüllen und direkt an den Landesverband, Linz, Promenade Nr. 11, einzusenden sind.

Invaliden, Witwen. Achtung!

Nicht vergessen, sofort die Erklärungen A und B direkt an die Rechnungsabteilung Linz einsenden, da sonst mit 1. Mai l. J. die Rente eingestellt wird. Erklärungen bei Gemeinde oder Invalidenfürsorge anfordern.

Das neue Invaliden-Entschädigungs-Gesetz.

Am 17. Februar l. J. wurde endlich nach langwierigen Kämpfen der Kriegsoffer das Invaliden-Entschädigungs-Gesetz zum neunten Male „verbessert“. Bis zur letzten Stunde hat der Zentralverband versucht, seine Anträge durchzubringen. Nicht alles Gewünschte konnte erreicht werden. Der Widerstand der Regierungsparteien war nicht zu überwinden, die Forderungen des Zentralverbandes, die von der Oppositionspartei als ihre eigenen Anträge eingebracht wurden, wurden von den Mehrheitsparteien niedergestimmt.

Wir wollen nun die abgeänderten gesetzlichen Bestimmungen einer Besprechung unterziehen, um unsere Mitglieder aufzuklären.

Der § 8 des J.-E.-G. wurde dahin abgeändert, daß der Anspruch auf berufliche Ausbildung nur innerhalb acht Jahren nach Beendigung der militärischen Dienstleistung, oder nach dem angeblich schädigenden Ereignis besteht. Der Lauf der Frist beginnt nicht vor Eintritt der Wirksamkeit des J.-E.-G. (1. Juli 1919). Nur vor Ablauf der Frist bereits begonnene berufliche Ausbildung kann noch beendet werden. Die Anspruchsberechtigung erlischt dadurch mit 30. Juni 1927, so daß Invalide, die sich einer beruflichen Ausbildung unterziehen wollen, sofort darum ansuchen müssen, damit sie die Ausbildung noch vor dem Endtermin beginnen können. Für Invalide, die aus dem Bundesheer entlassen werden, gilt nicht der 1. Juli 1919 als Stichtag, sondern der Tag der Beendigung der militärischen Dienstleistung, beziehungsweise der Tag des Eintrittes des schädigenden Ereignisses.

Die Invalidenrente beträgt nach der neunten Novelle gegenüber der bisherigen:

Bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit in %	In der Ortsklasse		
	1	2	3
75—100	126.—	115.50	105.—
	+ 6.—	+ 5.50	+ 5.—
65—75	72.—	66.—	60.—
	+ 24.—	+ 22.—	+ 20.—
55—65	30.—	27.50	25.—
	+ 12.—	+ 11.—	+ 10.—
45—55	18.—	16.50	15.—
	+ 12.—	+ 11.—	+ 10.—
35—45	7.20	6.60	6.—
	+ 6.—	+ 5.50	+ 5.—

Die Erhöhungen sind also mehr als unbedeutend und doch wurden selbst die ursprünglich von der Regierung vorgesehenen Erhöhungen und die Abänderungsanträge der sozialdemokratischen Partei von den Regierungsparteien einstimmig abgelehnt.

Ein wichtiger Fortschritt ist die Abschaffung der vierten Ortsklasse. Seit Jahren war der Zentralverband bemüht, die Rechtsgleichheit in Bezug auf die Ortsklassen mit den Bundesangestellten zu erreichen. Die Regierung blieb beharrlich darauf bestehen, daß für die Kriegsoffer die Ortsklassen der Kongruabehälter, also vier Ortsklassen, zu gelten haben. Endlich konnte sich die Regierung auch nicht mehr dem verschließen, daß die vierte Ortsklasse keine Berechtigung mehr hat. Die Zeiten des Umsturzes und des Krieges, in denen nur auf Schleichhandelswegen etwas ergattert werden konnte und da um ungeheures Geld, sind vorüber, die Preisverhältnisse sind in Stadt und Provinz nahezu die gleichen. Alle Orte und Gemeinden, die bisher in der vierten Ortsklasse eingeteilt waren, rücken jetzt in die dritte Ortsklasse.

Der § 15 hat eine neue Fassung erhalten, nach welcher dem Kriegsbeschädigten auch dann der Rentenzuschuß gebührt, wenn er für ein außereheliches Kind zu sorgen hat, das nach dem 1. Mai 1927 geboren wird. Sonstige Bestimmungen bezüglich des Kinderzuschusses blieben unverändert.

Eine sehr wichtige Änderung trat im § 17 ein. Bisher betrug das Krankengeld täglich den dreißigsten Teil der Vollrente jener Ortsklasse, in der der Anspruchswerber seinen Aufenthalt hatte. Nachdem die Vollrente um 6 S erhöht wurde, somit auch das Krankengeld automatisch erhöht hätte werden müssen, wurde diese Bestimmung gestrichen und festgesetzt, daß das tägliche Krankengeld 4 S beträgt. Während der Dauer einer Erkrankung gebührt also dem Invaliden nicht der dreißigste Teil der Vollrente, sondern 4 S täglich, wodurch die Invaliden in der ersten Ortsklasse etwas zu kurz kommen, während die Invaliden in der zweiten und dritten Ortsklasse bedeutend vorteilhafter abschneiden. Während der Dauer einer Spitalsbehandlung gebührt ebenfalls nur mehr 2 S Hausgeld und nicht mehr das halbe Krankengeld im bisherigen Sinne.

Eine harte Bestimmung beinhaltet der § 19, welcher den Kreis der Anspruchsberechtigten einengt. Bisher haben Kriegserwitwen die Rente erhalten, wenn sie mit dem Kriegsteilnehmer mindestens ein Jahr im gemeinsamen Haushalte lebten. Das gleiche galt für die Lebensgefährtin, im Falle eine anspruchsberechtigte Witwe nicht da war. Die neue Bestimmung sieht vor, daß die Ehe vor dem 1. Mai 1927 geschlossen werden mußte, damit der Anspruch auf Witwenrente zu Recht besteht. Z. B.: Ein Invalide ehelicht am 2. Mai 1927 eine Frau, die bisher keinen Anspruch auf Witwenrente hatte. Nach einem Jahr stirbt er an seinem Kriegsleiden, er hinterläßt seine Frau, die keinen Anspruch auf Witwenrente hat, weil die Verheiratung nicht vor dem 1. Mai 1927 erfolgte. Der Zentralverband bekämpfte diese Härte mit aller Kraft. Es gelang ihm im letzten Augenblick, noch eine Milderung dieser unsozialen Bestimmung zu erreichen dadurch, daß die Frauen nach Kriegsblinden, Hilflosen und Invaliden, die den halben Hilflosenzuschuß bezogen, Anspruch auf Witwenrente haben, wenn auch die Ehe nach dem 1. Mai 1927 geschlossen wurde.

Im § 20 werden die Lebensgefährtinnen wie die Witwen behandelt, daß sie nur dann Anspruch auf Rente haben, wenn der gemeinsame Haushalt vor dem 1. Mai 1927 aufgenommen wurde. Die Begünstigung des Rentenbezuges im Falle des gemeinsamen Haushaltes mit einem Hilflosen findet jedoch auf sie keine Anwendung.

Die Witwenrente beträgt monatlich in der Ortsklasse I 66 S, II 60.50 S, III 55 S, höchster Stufe, was einem Mehr von 18 S, 16.50 S, 15 S entspricht. Die Rente mittlerer Stufe beträgt: 42 S (+ 12 S), 38.50 S (+ 11 S), 35 S (+ 10 S). Die Rente niederster Stufe beträgt 15 S (+ 3 S), 13.75 S (S 2.75 S), - 12.50 S (+ 2.50 S).